

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch die Firma Bioenergie Dodel GmbH & Co. KG, Sonnenweg 17, 87787 Wolfertschwenden, auf dem Grundstück Flur-Nr. 136/5 der Gemarkung Wolfertschwenden

I. AKTENVERMERK

Für das Vorhaben war gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, die Umweltschutzingenieurin sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Die Fachstellen haben ihre Einschätzung wie folgt begründet:

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der geplante Aufstellort der Verbrennungsmotoranlage liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellen-, noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Der Abstand zum Wasserschutzgebiet der Woringer Gruppe beträgt ca. 2.700 m. Oberirdische Gewässer grenzen nicht an das Betriebsgelände, sondern sind mehr als 300 m vom Betriebsstandort entfernt.

Durch das geplante Vorhaben sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, es besteht keine UVP-Pflicht.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern werden durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

Die Prüfungen der Umweltschutzingenieurin und die naturschutzfachliche Prüfung haben ergeben, dass das nächste Gebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG in ca. 700 m Entfernung Richtung Südwesten liegt. Der Biotopanteil des stickstoffempfindlichen Vegetationstyps liegt bei 8 %. Laut Aussage des Naturschutzes ist keine signifikante Stickstoffbeeinträchtigung zu erwarten. Einen Critical Load wurde von der unteren Naturschutzbehörde nicht genannt.

Ein weiteres Biotop befindet sich nach Angaben des Naturschutzes in ca. 870 m Entfernungen südöstlich des geplanten BHKW-Standortes. Ein Critical Load wurde auch hier nicht genannt.

Wie in den Antragsunterlagen beschrieben, befindet sich in ca. 600 m Entfernung in Richtung Osten Biotop, zu diesen gehören nach Aussage des Naturschutzes keine stickstoffempfindlichen Vegetationstypen.

Laut Aussage der unteren Naturschutzbehörde gibt es im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage keine relevanten Vegetationstypen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist keine erhebliche Beeinträchtigung der UVPG-Schutzgüter zu erwarten und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich.

Die umliegende Bebauung ist dörflich geprägt, eine hohe Bevölkerungsdichte ist nicht vorhanden.

Eine UVP ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht aus den o. g. Gründen nicht durchzuführen.

II. Zum Vorgang

Mindelheim, 07.10.2020
Landratsamt Unterallgäu

Rüger